Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Meißen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 04/2025 zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza, AI)

Aufhebung der Schutz- und Überwachungszone

1. Die nach Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest (HPAI Subtyp H5N1) in 01561 Gemeinde Ebersbach erlassene Allgemeinverfügung Nr. 01/2025 zur Festlegung der Überwachungszone, einschließlich der vormaligen Schutzzone, wird hiermit aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:
Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2025 zum Schutz gegen die Geflügelpest bleibt bis auf Weiteres für den gesamten Landkreis Meißen bestehen. Somit gilt weiterhin das Aufstallungsgebot für Geflügel- bzw. Vogelbestände ab 50 Tieren und gleichzeitig das Ausstellungsverbot.

Begründung:

Aufgrund der Feststellung der Aviären Influenza in einem Putenbestand in der Gemeinde Ebersbach war der Ausbruch der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln öffentlich bekannt zu machen und um den betroffenen Bestand eine Schutz- und Überwachungszone nach Artikel 60 b) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht) in Verbindung mit Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen festzulegen.

Die Mindestdauer der Maßnahmen in der Schutzzone (früher „Sperrbezirk") beträgt, nach erfolgter vorläufiger Reinigung und Desinfektion des Ausbruchsbetriebes, 21 Tage und galt demnach bis zum 03.12.2025 (Artikel 39 VO (EU) 2020/687 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang X).

Die Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet") kann nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Artikel 55 in Verbindung mit Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Nach Abschluss der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben.

Zuständigkeit:

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Meißen ist für den Erlass dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (Amtstierärztlichen Verfügung) gemäß § 1 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz – (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. 2014, Nr. 10 S. 386) sachlich und gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 10.09.2003 (GVBl. S. 614), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung, örtlich zuständig.

Kosten:

Da diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (Amtstierärztliche Verfügung) überwiegend im öffentlichen Interesse (Tierseuchenbekämpfung) ergeht, werden gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Nr. 6 S. 245) keine Verwaltungskosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden. Weitere Hinweise zu einer elektronischen Erhebung des Widerspruchs sind auf der Internetseite https://www.kreis-meissen.de/Kurzmenü/Elektronische-Kommunikation/ veröffentlicht.

Meißen, den 11.12.2025

Ralf Hänsel
Landrat

Kontakt
Landratsamt Meißen
Dezernat Soziales | Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-3502
E-Mail: lueva@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de